

Standard - Schutzzonenpflicht

Kurzbeschreibung

Das Gewässerschutzgesetz macht die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um die im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen zur Pflicht. Der Begriff „öffentliches Interesse“ wird als Entscheidungs-Kriterium verwendet. Den Vollzugsbehörden (Kanton und Gemeinden) sowie den Fassungseigentümern dient dieser Standard dazu, die Schutzzonenpflicht für Wasserfassungen einheitlich festzulegen.

1. Bedeutung

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) scheidet die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Grundwasserschutzzonen sind das wichtigste Instrument des nutzungsorientierten planerischen Grundwasserschutzes.

Das Glossar zu den Erläuterungen zur Gewässerschutzverordnung (UVEK, September 1998) sowie die Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) definieren das öffentliche Interesse wie folgt: Grundwasserfassungen liegen im öffentlichen Interesse, wenn das zum Gebrauch abgegebene Wasser nach der Lebensmittelgesetzgebung den Anforderungen an Trinkwasser genügen muss.

Der Begriff „öffentliches Interesse“ wird somit als Kriterium verwendet, wenn es um den Entscheid geht, ob für eine zu Trinkzwecken genutzte Wasserfassung Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden müssen oder nicht. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um öffentliche oder private Trinkwasserfassungen handelt.

Ob eine Trinkwasserfassung im öffentlichen Interesse liegt, muss im Einzelfall beurteilt werden. Dabei ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit und somit neben dem Verwendungszweck des genutzten Wassers auch die Grösse und Art des Benutzerkreises zu berücksichtigen.

2. Wichtig für den Anwender

Gemäss § 35 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) sind die Eigentümer von Trinkwasserfassungen für die Beschaffung der erforderlichen Grundlagen zur Schutzzonenausscheidung verantwortlich. Inhaber von im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen (Gemeinden, Wasserversorgungen, Private), aber auch kommunale und kantonale Behörden, Hydrogeologen, Ingenieure und Planer müssen klar und nachvollziehbar beurteilen können, ob eine Wasserfassung schutzzonenpflichtig ist oder nicht.

3. Gesamtbeurteilung

Mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind für den betroffenen Grundeigentümer Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen.

Alle öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Wasserfassungen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, unterstehen der Schutzzonenpflicht. Zu diesen Fassungen gehören neben den eigentlichen Trinkwasserfassungen all diejenigen Fassungen, deren Wasser Zwecken dient, für welche eine gesetzliche Vorschrift für die Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser besteht. Gemäss der Verordnung des EDI über Trink-, Quell-, Mineralwasser (Art. 2) gilt dies insbesondere auch für die Reinigung und Spülung von Gefässen, Apparaten, Werkzeugen usw., die bei der Herstellung, Aufbewahrung, dem Transport und Verkauf von Lebensmitteln (z.B. Milch, Gemüse) und bei der Verwendung von Speisen und Getränken verwendet werden.

4. Strategie

Die öffentlichen oder privaten Grund- oder Quelfassungen, die wie folgt genutzt werden, liegen im öffentlichen Interesse und es besteht die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen:

- a) alle genutzten Fassungen der öffentlichen Trinkwasserversorgungen oder einer vergleichbaren Körperschaft (z.B. Genossenschaft, Korporation);
- b) alle Fassungen, welche Hotels oder Restaurationsbetriebe mit Trinkwasser versorgen;
- c) alle Fassungen, die mehr als einen Haushalt mit Trinkwasser versorgen, wenn die Liegenschaften nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind;
- d) alle Fassungen, die mindestens einen öffentlich zugänglichen Laufbrunnen mit Trinkwasser beliefern*;
- e) alle Fassungen von Betrieben, die der Lebensmittelherstellung dienen (z.B. Käsereien, Brauereien);
- f) alle Fassungen, welche einen Landwirtschaftsbetrieb mit Trinkwasser (und somit auch Reinigungswasser) versorgen, der Milchwirtschaft betreibt oder Gemüse anbaut, welches für den direkten Genuss vorgesehen ist (auch Einzelhofversorgungen);
- g) alle weiteren Fassungen, deren Wasser Zwecken dient, für welche eine gesetzliche Vorschrift für die Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser besteht;
- h) Grundwasseranreicherungsanlagen (müssen im Einzelfall beurteilt werden).

5. Zuständigkeiten

- Das AWEL legt die Schutzzonenpflicht in den Fällen fest, in welchen ein Fassungseigentümer Trinkwasser an weitere Nutzer abgibt und somit als öffentlicher oder privater Wasserversorger agiert (v.a. Fälle a-d und h gemäss Punkt 4).
- Das Kantonale Labor ist für die Festlegung der Schutzzonenpflicht bei denjenigen Fassungen verantwortlich, deren Wasser Zwecken dient, für welche eine gesetzliche Vorschrift für die Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser besteht (z.B. Fälle e-g gemäss Punkt 4).

Zürich, August 2005 (rev. 8. Dezember 2009)

* Es besteht als Alternative zur Schutzzonenausscheidung die Möglichkeit, die betroffenen Brunnen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz anzuschliessen oder das Trinken ab den Brunnenröhren zu verunmöglichen (z.B. mit einem Gitter oder durch das Anbringen eines Tauchbogens) oder eine Kennzeichnung (Piktogramm oder Schild) „Kein Trinkwasser“ an den Laufbrunnen anzubringen. Wenn eine gesetzeskonforme Schutzzonenausscheidung unmöglich ist, da die Zonen S1 und/oder S2 mehrheitlich überbaut sind, kann statt der Schutzzonenausscheidung auch eine UV-Anlage bei der Trinkwasserfassung eingebaut werden.